

**Satzung**  
**der Landsmannschaft Ostpreußen Kreisgruppe Bonn**

vom 18. Januar 1955

in der Fassung vom 06.03.2012

§ 1 Name

Die in Bonn – Stadt und Umgebung lebenden Ostpreußen schließen sich zu einer Kreisgruppe unter dem Namen „Landsmannschaft Ostpreußen, Kreisgruppe Bonn“ zusammen. Sitz der Kreisgruppe ist Bonn. Die Kreisgruppe soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck der Kreisgruppe ist die Bewahrung, die Pflege und der Einsatz des heimatlichen Erbes auf allen Gebieten sowie die Vertretung der heimatpolitischen Anliegen aller ostpreußischen Landsleute in Bonn.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, ist selbstlos tätig und erstrebt keine wirtschaftlichen Gewinne.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Interessen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Bezüge begünstigen.

Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Völkerverständigung und des Heimatgedankens.

§ 4 Landsmannschaft

Die Kreisgruppe ist der Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen, angeschlossen. Sie unterwirft sich den Anordnungen der Landesgruppe, die diese auf Grund der Beschlüsse der Landesdelegiertentagung trifft. Der Verein verpflichtet sich, an die Landesgruppe die Beiträge zu zahlen, die auf der jährlich stattfindenden Landesdelegiertentagung beschlossen werden.

## § 5 Mitgliedschaft, Beitrag

Mitglied der Kreisgruppe kann jeder werden, der die in § 2 der Satzung gesetzten Ziele der Landsmannschaft zu fördern bereit ist. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung erworben. Sie erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung. Der Beitrag ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung – für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgt.

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck der Gruppe verstößt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand der Kreisgruppe. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an das Ehrengericht der Landesgruppe möglich, die binnen einem Monat seit Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes entweder bei diesem oder der Landesgruppe eingelegt werden muß. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 6 Organe

Organe der Kreisgruppe sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand der Kreisgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kulturwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Vorstand i.S.d. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist Alleinvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder zehn Prozent der Mitglieder der Gruppe es beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. In der Ladung muß die Tagesordnung vollständig angegeben werden.

## § 8 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die ihren Bericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben haben.

## § 10 Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.

## § 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung der Gruppe erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einschließlich der Einrichtungsgegenstände an die Landsmannschaft Ostpreußen, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen e.V.. Bei deren Wegfall an die Ostpreußische Kulturstiftung e.V. Ellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den 18. Januar 1955

Für die Neufassung:

Bonn, der 06.03.2012

---

Manfred Ruhnau, Vorsitzender

---

Joachim Ruhnau, stellv. Vorsitzender  
Kassenwart

---

Edwin Berkau, Schriftführer